

FREUNDE DES HENDRIK-KRAEMER-HAUSES e.V.

Satzung

Fassung vom 28. Februar 2016

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen FREUNDE DES HENDRIK-KRAEMER-HAUSES e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung religiöser Zwecke. Er betreibt ökumenische Arbeit im Sinne eines ökumenischen Programms für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Förderung der Begegnung und des Gesprächs von Menschen, die sich zu unterschiedlichen Kirchen, Religionen und Weltanschauungen bekennen und aus verschiedenen Ländern kommen;
 - das Feiern von Gottesdiensten und die Durchführung von Veranstaltungen, die dem Studium und der Diskussion von aktuellen Themen der ökumenischen Bewegung dienen, insbesondere solchen, die das Ringen um Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der natürlichen Umwelt zum Inhalt haben;
 - die Herstellung und das Angebot von Materialien und Impulsen, die bei der Entwicklung eines Bewusstseins helfen, das auf ein gerechtes, friedliches Zusammenleben im Einklang mit der natürlichen Umwelt gerichtet ist.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss entscheidet.
2. Der Austritt kann schriftlich und zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grunde durch schriftlich mitzuteilenden Beschluss ausschließen.
4. Gegen den Ausschluss ist binnen einem Monat nach Erhalt der Mitteilung Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, die hierüber endgültig entscheidet.
5. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, einem / einer stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin und drei weiteren Mitgliedern.
2. Er wird durch die Mitgliederversammlung für jeweils drei Geschäftsjahre gewählt. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Der / die Vorsitzende des Vorstandes oder der / die stellvertretende Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie.
4. Der / die Vorsitzende des Vorstandes oder der / die stellvertretende Vorsitzende vertreten zusammen mit je einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres einberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dieses der Vorstand beschließt oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes es verlangt.
3. Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet, außer im Falle der Satzungsänderung und der Vereinsauflösung (siehe § 8), die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
6. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden Niederschriften geführt, die mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten müssen und von dem Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin sowie einem weiteren Versammlungsteilnehmer / einer weiteren Versammlungsteilnehmerin zu unterschreiben sind.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Vorstandes
- b. Festsetzung des Haushaltplanes
- c. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und seine Entlastung
- d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstände unterbreiteten Vorlagen
- e. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Satzungsänderung und Auflösung

1. Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden, wenn ein Antrag mit dem Wortlaut der beabsichtigten Satzungsänderung in der Einladung mitgeteilt worden ist.
2. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Auflösung des Vereins beschlossen werden.

§ 9 Ausschluss von Gewinnverteilung und Begünstigungen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung, insbesondere für die Förderung der Religion oder der Völkerverständigung und der Entwicklungshilfe.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 28. Februar 2016.